

BGE 44 I 1

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_I_1

FR: ATF 44 I 1

IT: DTF 44 I 1

Volltext

OG. aOH OIL. aPatG . PatG .. PGB .. PoIStrG(B) .. PostRG RPflG . SchKG. StrG(B) Stl'PO . StrV. StsV .. trUG. VVG. VZEG. ZEr; .. ZG (R) . ZPO .. CC. CF. CO. CP. Cpc Cpp LF. LP. OJF ef; ..•••. CO. epe •...• GIIP ••••. LF •••. LEF. f)liF ... Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, v. 22. März 1893. Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. H. Juni 1881. Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. :m. März 19B. Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 29. Juni 1888. Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 2:1.. Juni 1907. Privatrechtliches Gesetzbuch. Polizei-Strafgesetz (buch). Bundesgesetz über das Postregal, v. 5. April 1910. Rechtspflegegesetz. BGes über Schuldbetreibung H. Konkurs, Y. 29. ApriH889. Strafgesetz (buch). Strafprozessordnung. Strafverfahren. Staatsverfassung . Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Wt'Tken der Lite- ratur und Kunst, v. 23. April t883. Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April i 908. Bundesgesetz über Vflrpfändnng nnd Zwallg~liqnid:litioll von Eisenbahn- und SchifTahrtsunternehmungen vom 25. September 1.917. Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung df'S Zivilstandes u. die Ehe, v. 2i. Dezemher H!7!~. Zivilgesetz (buch). Zivilprozessordnung. B. Abreviations fran~a.ises. Code civiJ. Constitution foerale. Code des obligations, du t4 jllin t88L Code penal. Code de procooure civile. Code de procedure penale. Loi foerale. - Loi foerale sur la poursuite pour deltl's et la raillite, du 29 avril i889. Organisation judiciaire ftl.derale, du 22 mars t893. C. Abbreviazioni italiane. Codice civile svizzcro. Codice delle obbligazioni. Codice di procedura civilc. Codice di procedur:l penal;'. Legge feuerale. Legge espcuzioni e fallimenli. Organizznzione gindiziaria ff'dm'aJe. A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC 1. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DIDII DE JUSTICE) 1. Urteil vom 18. Februar 1918 i. S. Diöoesan-Xultusverein Ohur gegen Ziirroh. Regierungsra.t, Willkürliche Auslegung einer Steuervorschrift, die für Kirchen- zwecke bestimmte Güter von der Vermögenssteuer aus- nimmt? A. - § 3 litt. a des zürcherischen Gesetzes betreffend Vermögens-. Einkommens- und Aktivbürgersteuer lautet: ({ Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen: a) Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armen- zwecke bestimmten Güter und Stiftungen ... » Der Rekurrent erwarb am 27. April 1916 in Zürich 3 zwei Liegenschaften um 65,000 Fr. Am 31. Januar 1917 ; wurde ihm von der Steuerkommission Zürich eine Taxa- tionsanzeige zugestellt, worin sein steuerbares Vermögen für das Jahr 1916 auf 65,000 Fr. festgesetzt war. Dagegen rekurierte der Verein an die Finanzdirektion des Kantons Zürich. Er machte geltend, die beiden Grundstücke seien als Bauplatz für eine Kirche und ein Pfarrhaus vorge- sehen und daher von der Besteuerung auszunehmen. Die Finanzdirektion wies den Rekurs ab mit der Begründung, dass die Grundstücke, so lange sie keine Gebäude für re- AS .u. I - 1918

2 Staatsrecht. ligiösen Kultus trügen, vom Rekurrenten zu versteuern seien. Eine gegen diesen Entscheid beim Regierungsrat des Kantons Zürich eingelegte Beschwerde wurde am 1. November 1917 ebenfalls abgewiesen. In der Begrün- dung wird auf einen frühern

Entscheidung des Regierungsrates verwiesen, wonach die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung erst dann gegeben sei, wenn das betreffende Objekt tatsächlich Kultuszwecken diene. Massgebend sei demnach der Zeitpunkt der tatsächlichen Inangriffnahme der vorgesehenen Kirchenbaute. B. - Darauf hat der Diözesan-Kultusverein Chur den: staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides im Sinne einer Befreiung des Rekurrenten von der Steuerpflicht. für seine beiden Liegenschaften in Zürich 3. . In der Begründung wird behauptet, die vom Regierungsrat gegebene Auslegung sei willkürlich, da der zitierte § 3 litt. a - und mit wörtlich gleicher Wendung § 3, Ziff.4 des neuen zürcherischen Gesetzes über die direkten Steuern - nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme für die Ausübung kirchlicher Akte, sondern auf die blosser Zweckbestimmung der Güter abstelle. Dass aber die vom Rekurrenten erworbenen Liegenschaften ausschliesslich für kirchliche Zwecke bestimmt seien, könne im Hinblick auf die aus den Statuten ersichtliche spezifisch kirchliche Zweckbestimmung des Rekurrenten selbst nicht bezweifelt werden und sei auch vom Regierungsrat nicht bestritten worden. Eventuell sei der Rekurrent bereit, den Beweis dafür anzutreten, dass gewisse Vorarbeiten für den Kirchenbau schon ausgeführt seien. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Der gegen die regierungsrätliche Interpretation des § 3, litt. a des zitierten Steuergesetzes gerichtete Vorwurf der Willkür geht fehl. Diese Gesetzesvorschrift sieht die Befreiung von der Vermögenssteuer für eine durch Gleichheit vor dem Gesetz. No 1 • sondere Zweckbestimmung ausgezeichnete Kategorie VOll Objekten vor. Wenn der Regierungsrat bei der Prüfung der Frage, ob im vorliegenden Falle eine solche spezielle Zweckbestimmung gegeben sei, nicht auf den Charakter des Steuerobjektes. hier auf den in Art. 3 der Statuten niedergelegten Vereinszweck, sondern auf ein objektives Kriterium abstellt, so erscheint dieser Standpunkt hinlänglich gerechtfertigt durch die Erwägung, dass nach der gegenteiligen, vom Rekurrenten vertretenen Auffassung die vom Gesetzgeber beabsichtigte Befreiung des Steuerobjektes zu einer solchen des Steuerobjektes führen würde. Das objektive Kriterium erblickt nun der Regierungsrat auch nicht in einer zukünftigen, etwa durch den Hinweis auf Vorarbeiten mehr oder minder glaubhaft gemachten und daher noch immer subjektiv bedingten Zweckbestimmung, sondern erst in einem gegenwärtigen tatsächlichen und augenfälligen « Dienen I » der Sache für den besondern Zweck, ein Merkmal, das im vorliegenden Falle frühestens mit der Inangriffnahme des Kirchenbaus gegeben sei. Diese Auslegung mag gegenüber dem Wortlaut des § 3 litt. a restriktiv erscheinen, führt aber keineswegs zu einer willkürlichen, gegen Art. 4 BV verstossenden Rechtsanwendung. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.